

7.2 Aufgaben und Einsatz von Prüfern

7.2.1 Einsatz von Prüfern

Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch den Landesschiedsrichterwart oder durch den Schiedsrichterlehrwart.

7.2.2 Aufgaben der Prüfer

Als Aus- und Fortbilder von Schiedsrichtern ist der Prüfer Vermittler von formalen Kenntnissen des Regelwerkes sowie der sinnvollen und spielgerechten Anwendung und Auslegung der Regeln. Er muss die Fähigkeit zur methodischen Aufbereitung und Vermittlung des Lehrstoffes sowie zur objektiven Beurteilung von Schiedsrichterleistungen besitzen.

7.3 Verpflichtungen der Prüfer

7.3.1 Leitung und Durchführung von Lehrgängen

Jeder Prüfer ist verpflichtet ihm übertragene Aufgaben, d. h. die Leitung und/oder Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen oder Fortbildungsseminaren, bei Bedarf mindestens zweimal im Jahr zu übernehmen.

7.3.2 Weiterbildung der Prüfer

Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Er hat mindestens alle 2 Jahre an einem Prüferseminar teilzunehmen.

7.4 Beurlaubung

Ein Prüfer kann auf Antrag beim Landesschiedsrichterwart bis zu 2 Jahre von seiner Tätigkeit befreit werden, hat aber während dieser Zeit an den Fortbildungslehrgängen teilzunehmen.

7.5 Entzug der Prüferlizenz

Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen im Punkt 7.3 kann dem Prüfberechtigten auf Antrag beim BSRA die Prüferlizenz durch den LSRA entzogen werden.

8. Spesen- und Honorarregelung

- Die mit einem durch den Landesschiedsrichterausschuss erfolgten Einsatz verbundenen Auslagen/Entgelte werden gemäß Anlage 3 (Reisekosten- und Honorar-Richtlinien) erstattet.
- Die Erstattung von Auslagen/Entgelten bei Einsätzen auf Bundes- bzw. Regionalligaebene regeln die maßgeblichen Ordnungen insbesondere die jeweilige Spiel- und Finanzordnung.
- Die auf Einladung durch den LSRA durchgeführten Fortbildungsseminare verbundenen Aufwendungen werden gemäß Anlage 3 (Reisekosten- und Honorar-Richtlinien) erstattet.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden als Teil der LSRO auf dem 4. Verbandstag am 17.11.1990 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Änderungen durch Beschlussfassung auf den Verbandstagen am 23.11.1996, am 09.09.2000, am 13.11.2004, auf dem Hauptausschuss am 04.11.2006, auf den

Verbandstagen am 15.11.2008, am 22.06.2012, der Mitgliederversammlungen am 18.06.2013, am 02.07.2014 und am 24.06.2015 sind berücksichtigt.
Die Richtlinien wurden von der Mitgliederversammlung am 20.06.2009 als Anlage 1 zur LSRO (Richtlinien zur Landesschiedsrichterordnung – Teil 1: Halle -) in Kraft gesetzt.